

§ 6 Ausbildungsverantwortliche

- (1) Für die praktische Ausbildung und die berufspraktischen Studienzeiten sind die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsbehörden verantwortlich.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt bestellt nach Anhörung der Justizvollzugsakademie eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. ²Diese oder dieser ist der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter unmittelbar unterstellt.
- (3) ¹Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung bei der Ausbildungsanstalt, überzeugt sich laufend vom Stand der Ausbildung und stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher. ²Hierfür ist sie oder er von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. ³Als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter soll nur bestellt werden, wer über die notwendige fachliche und soziale Kompetenz verfügt und auf Grund der Persönlichkeit geeignet ist. ⁴Die Verantwortlichkeit der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für die Ausbildung bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt bestimmt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter die Bediensteten, denen Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. ²Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben diese bei der Einhaltung von deren Dienstpflichten zu überwachen. ³Ihnen sollen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können. ⁴Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und auf Grund der Persönlichkeit geeignet ist.